

Auch ist das sogenannte Haspelziehen und das Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen unter den Arbeiten über Tage als schädlich für dergleichen jugendliche Arbeiter zu bezeichnen.

Wir bestimmen daher auf Grund des §. 10. des Regulativs vom 9. März 1839 und des §. 10 des Gesetzes vom 16. Mai v. Js., daß dergleichen Beschäftigungen nicht weiter geduldet werden sollen.

So fern in dem dortigen Bezirk ein Anlaß hiezu vorliegt, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, und die Uebertretung derselben auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Strafe zu bedrohen.*)

Berlin, den 12. August 1854.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Der Minister des Innern.

b. Fremden-Polizei.

Verordnung über die Besichtigung der Berg- Hütten- und Salzwerke durch Fremde.**)

(Amtsbl. 1813. Köln und Coblenz No. 43, Aachen 59, Arnberg 71, Trier 77.)

So wenig es die Absicht ist, Reisenden die Besichtigung der Berg- Salz- und Hüttenwerke und die genaue Kenntniznahme ihres Betriebes zu erschweren: so nothwendig ist es zur Vermeidung eines

im Bezirke Saarbrücken 106, Düren 195, Siegen 555, Wied 6, Wildenburg 3; über 14 Jahren im Bezirke Saarbrücken 496, Düren 449, Siegen 1032, Wied 22, Wildenburg 15, auf der Saynerhütte 2 jugendliche Arbeiter beschäftigt.

*) Solche Polizei-Verordnungen sind erlassen von der Königl. Regierung zu Aachen am 30. August 1854. (Strafe 1 bis 10 Thlr.), zu Arnberg am 29. November 1854 (Strafe 3 bis 10 Thlr.), zu Köln am 27. December 1854 (Strafe 1 bis 10 Thlr.), zu Düsseldorf am 17. Januar 1855. (Strafe 1 bis 5 Thlr.), zu Coblenz am 27. Februar 1855. (Strafe 1 bis 10 Thlr.)

Eine Ausnahme von der Vorschrift, daß jugendl. Arbeiter vor dem vollendeten 16. Lebensjahre keine Arbeit unter Tage verrichten sollen, ist im Rhein. Haupt-Berg-Districte nicht zugelassen, vielmehr ein desfallsiger, auf die s. g. Lesungen des Bergwerkes Stahlberg bei Siegen Bezug habender Antrag durch Ministerial-Rescript vom 5. Januar 1855 — V. 7731. — abgelehnt worden. Ueber eine Modification dieser Vorschrift in einem anderen Bezirke vergleiche das Band 4. Seite 13 der Zeitschrift für Bergwesen mitgetheilte Ministerial-Rescript vom 21. Sept. 1855.

***) Diese Verordnung ist auf Grund Anweisung der Ober-Berghauptmannschaft vom 1. October 1818 wegen eines auf dem Salzwerke zu Königsborn geschehenen Unglücksfalles erlassen. Für die rechte Rhein-Seite kommt hier die Strafbesimmung des Art. 19 der bergpoliceil. Straf-Ordnung vom 21. December 1822 zunächst in Betracht (S. 5.). Außerdem enthält der Art. VI. der ministeriellen-Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851 §. 18 die Bestimmung:

„Andere (nämlich außer dem Königl. Berg-Beamten) mit einem Un-fahrtscheine des Berg-Amtes versehene Personen sind nicht befugt, die

ähnlichen Unglücks, als kürzlich auf einer Saline Statt gefunden hat, wo nämlich ein Reisender das Gradirwerk ohne Führer besichtigte und dabei seinen Tod fand, hiermit festzusetzen, daß der Eingang jedes Gradirhauses, jeder Hütte, Maschine, Kothe, Schacht, Rane oder wie sonst die Benennung sein mag, und wo nicht ununterbrochen Arbeiter gegenwärtig sind, mit einer Thüre verschlossen gehalten, und daß selbst bei den Werkstätten, worin immer Arbeiter sind, eine Tafel ausgehängen werden soll, wodurch, mittelst der darauf zu setzenden Worte:

Der Eingang ist nur mit einem Führer, der vom Inspector (oder wie sonst der Betriebs-Beamte genannt ist) persönlich zu erbiten ist, erlaubt,

jeder Fremde aufgefodert wird, die Erlaubniß zur Besichtigung des Werks nachzusuchen.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, und deren pünktlichste Befolgung allen Berg- Salinen- und Hüttenwerks-Eigenthümern zur Pflicht gemacht.

Bonn, den 19. October 1818.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederheinischen Provinzen.

**B. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete
auf der rechten Rheinseite.**

Ministerielle Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen
vom 24. October 1858 über Annahme und Entlassung der Bergleute.

§. 36. Die Aufsicht und Handhabung der Disciplin über die Bergleute ist zunächst Sache der Gruben-Beamten und Repräsentanten. Der Berg-Geschworne hat jedoch darauf zu achten, daß durch die letzteren bei Annahme und Entlassung der Berg-Arbeiter den bestehenden Vorschriften gemäß verfahren wird.*)

Einsicht in das Rechenbuch zu fordern; wohl aber sind die Grubenbeamten verbunden, sie auf der Fahrt zu begleiten und ihnen über den Betrieb jede Auskunft zu ertheilen."

Ministerielle Erlasse vom 17. August 1852 und 23. Febr. 1853 behandeln dieselbe Frage. Nach den bestehenden Berg-Ordnungen erscheint es unzweifelhaft, daß mit des Berg-Amtes Erlaubniß jeder Fremde die Bergwerke besichtigen kann. (Vergl. z. B. Art. 24. der Nassau-Razeneinb. B.-D. v. J. 1559.) Durch oberbergamtl. Verfügungen vom 28. Febr. 1818 — 949 — und 7. März 1842 — 1557 — ist sogar vorgeschrieben, daß Forstbeamte befugt sein sollen, unter unweigerlicher Begleitung der Grubensteiger Gruben-Gebäude behufs Entdeckung von Forstfreveln zu befahren. Diese Vorschrift wird auf Polizei-Beamte jeder Art auszudehnen sein. — In Betreff der linken Rheinseite ist der Seite 24. abgedruckte Art. 29. des Berg-Polizei-Decretes v. 3. Jan. 1813 entscheidend.

*) Nach der ministeriellen Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851, Art. 5. zu §. 18. Nr. 4 erfolgt die Annahme, Entlassung, Versetzung und Vertheilung der Bergleute durch die Königl. Bergbehörde, wenn erstere Knappschafts-Genossen sind. Diese Bestimmung gründet sich auf §. 307. Tit. 16.

Auslohnung der Bergleute in baarem Gelde.

Allgem. Landrecht Theil 2. Tit. 16. § 213:

Den Bergleuten muß ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien oder Lebensmitteln gereicht, und nach den Anschnitten aus den bereitesten Vorräthen der Grube bei jeder Lohnung ohne Verzug gezahlt werden.

Rassau = Katzenelnbogische B.=D. v. J. 1559. Art. 55. Chur-Trier'sche B. D. v. J. 1564. Theil 2. Art. 11. Nro. 12 und Theil 3. Art. 20. Nro. 7. Chur = Sächsische B.=D. v. J. 1589. Art. 47. Chur-Kölnische B.=D. v. J. 1669. Theil 2. Art. 10.; Theil 11. Art. 4.; Theil 12. Art. 16. Jülich-Bergische B.=D. v. J. 1719. Art. 39.*)

Theil 2. des Preuß. Allgem. Landrechtes. Trotz ähnlicher Vorschriften in §. 84. der früheren Instruction für die Revier-Beamten im Berg-Amts-Bezirk Siegen vom 18. Nov. 1845 und einer für die Reviere Kirchen und Heller am 19. Sept. 1843 ergangenen oberbergamtl. Verordnung, welche ebenfalls die Bergbautreibenden bei Annahme und Entlassung ihrer Arbeiter beschränkt, hat dennoch im rechtsrheinischen Theile des Ober-Berg-Amts-Bezirk Bonn wenigstens *thatsächlich* die Annahme, Beförderung und Entlassung der Bergleute bei den Gewerken beruhet. Dies Verhältnis mag durch den Umstand befördert worden sein, daß im Fürstenthume Siegen gemäß §. 3. Abtheilung 2 des sog. Regulatives vom 20. Juni 1819 über die Verwaltung des Berg- Hütten- und Hammer-Wesens im Lande Siegen den Gruben-Eigenthümern von jeher das Recht zu stand, ihre Arbeiter, wenn dieselben in die Knappschaft aufgenommen waren, selbst anzulegen. Sogar die „Anfahr- und Abfahr-Scheine,“ soweit dieselben von dem Revier-Beamten den Bergleuten zu ertheilen waren, konnten sich wegen der großen Ausdehnung der einzelnen Berg-Reviere, der bedeutenden Zahl der verliehenen Bergwerke und der Unregelmäßigkeit des Betriebes derselben nicht einbürgern. Die durch Verfügung des Berg-Amtes zu Siegen vom 23. Nov. 1827 eingeführten, durch Rescript des Ministers des Inneren vom 26. April 1828 genehmigten „Anfahrbücher“, womit jeder Bergmann an Stelle des Anfahr-Scheines versehen sein, und worin der Revierbeamte Anlegung und Abkehr vermerken sollte, sind bald nach ihrer Einführung ebenfalls wieder außer Gebrauch getreten. So ist denn durch oben mitgetheilte Bestimmung der ministeriellen Dienst-Instruction für die Revier-Beamten im Berg-Amts-Bezirk Siegen das für den größeren Theil des letzteren nur *thatsächlich* bestehende Verhältnis auch an maßgebender Stelle zur vollen Anerkennung gekommen. Nach dem allg. § 36 ist die Annahme und Entlassung der Bergleute lediglich Sache der Gruben-Beamten und Repräsentanten (vergl. § 18. Nr. 4 des Ges. vom 12. Mai 1851.), und die Bestimmungen der ministeriellen Instruction vom 6. März 1852, sowie ein früheres Finanz-Ministerial-Rescript vom 7. Mai 1841 — V. 421. — haben für den rechtsrheinischen Theil des Ober-Berg-Amts-Bezirk Bonn keine Geltung mehr. In dem desfalligen Resc. ipte des Herrn Handels-Ministers vom 24. October d. J. heißt es. „Ich trage um so weniger Bedenken, es bei der in dem Berg-Amts-Bezirk Siegen von Alters her herrschenden freieren Gestaltung des Arbeiter-Wesens zu belassen, als die veränderte Stellung der Berg-Behörden in Beziehung auf die Betriebsführung und die steigende Verkehrs-Entwicklung auch in anderen Distrikten Bedenken gegen die stricte Durchführung der auf Grund des §. 307. Tit. 16. Theil 2. Allgem. Landrechtes und des Art. 5 der Instruction zu dem Gesetze über die Mit-Eigenthümer eines Bergwerkes vom 6. März 1852 bestehenden Einrichtungen hervorgerufen hat.“

*) Diese Berg-Ordnungen enthalten ähnliche Vorschriften, wie das Allgem. Landrecht. Besonders vollständig ist die Chur-Kölnische B.=D., in welcher es

Oberbergamtl. Verordnung vom 18. December 1841.

(Amtsbl. 1841. Köln 52, Düsseldorf 77, 1842. Arnberg und Coblenz 2.)

(Das Rhein. Ober-Berg-Amt) verordnet in Gemäßheit des diesbezüglich von Seiner Excellenz dem Herrn Finanz-Minister unter dem 2. d. M. erlassenen Rescripts —

§. 2. Denselben (nämlich den Schichtmeistern und Steigern gewerkschaftlicher oder Königl. Gruben) wird ferner verboten, eine Krämerei, Victualien-Handel oder Schenkwirtschaft selbst oder durch ihre Angehörigen ohne Erlaubniß der Bergbehörde -- die jedoch nur unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden darf -- zu unternehmen.**)

Theil 12. Art. 16. heißt: „Und nachdem — Klagen einkommen, was gestalt die Gewerken und Reidmeister die armen Bergknaben und Knecht hin und wieder mit allerhand Waaren, als Gewandt, Korn, Speck und dergleichen statt ihres sauren verdienten Lohns verdortheilen, übersetzen, betriegen und umb unbilligen Werth theurer, als sie sonst ihrem Gefallen nach zu ihrer Dürftigkeit kaufen können, aufbringen, ja wol gar erst, wo nit ganz, doch die Helffte in ihren Häusern ver kaufen müssen.“ u. s. w.

Gleiche Vorschriften finden sich bezüglich der Fabrik-Inhaber und ihrer Arbeiter in den §§. 50 bis 55 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 über verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Durch §. 38 der Dienst-Instruction vom 24. October 1858 sind die Revier-Beamten angewiesen, auf die genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften über die Auslohnung der Bergleute zu achten.

**) Der übrige Theil dieser Verordnung ist seit dem Erlasse des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes als aufgehoben anzusehen. Der Grubenhaushalt erscheint nunmehr wesentlich als Sache der Eigenthümer eines Bergwerkes, und diesen muß es überlassen bleiben, ob sie ihren Rechnungsführern oder Steigern Lieferungs-Verträge für Bergwerke gestatten, ob sie denselben die Annahme von Geschenken erlauben wollen u. s. w. oder nicht. Die Verordnung vom 18. December 1841 drohet übrigens im §. 3 den Contravenienten nur Ordnungsstrafe oder Dienstentlassung an. Trotzdem darf der §. 2., soweit derselbe oben mitgetheilt ist, schon deshalb als rein policeilicher Natur angesehen werden, weil die Berg-Ordnungen bereits dieselbe Policei-Vorschrift enthalten.

Theil 2. Art. 11. Nr. 8 der Chur-Trier'schen Berg-Ordnung vom Jahre 1564 bestimmt:

„Der Schichtmeister noch Steiger sollen keinen Arbeiter, der auf ihrer Zecharbeit, in der Kost halten, auch kein Wirthschaft mit Bier oder Weinschenken, treiben, bei Vermeidung schwerer straff.“

Ähnlich Theil 7. Art. 10. der Chur-Kölnischen Berg-Ordnung vom Jahre 1669 u. s. w.

Eine specielle Strafbestimmung fehlt nun allerdings, weshalb — abgesehen von Ordnungsstrafen wider den Steiger gemäß Artikels 5 der ministeriellen Instruction vom 6. März 1852 zu §. 18 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 — zur Zeit nur der Weg executivischer Strafbefehle wider den Contravenienten auf Unterlassung der Krämerei oder wider den Repräsentanten auf Entfernung des ersteren eingeschlagen werden kann. Ordnungsstrafen dürfen nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung wider den Rechnungsführer von der Berg-Behörde nicht festgesetzt werden, da dieser nicht unter der Disciplinar-Gewalt der letzteren steht. (Minist.-Rescr. v. 16. Aug. 1854 — Zeitschr. Bd. 2 S. 269.) Aus diesem Grunde hat das Rhein. Ober-Berg-Amt durch Verfügung

Ministerielle Instruction vom 6. März 1852. Art. 5, (zu § 18 No. 4. des Gesetzes vom 12. Mai 1851) über Arbeiter-Listen.

Auf jeder Grube muß nach dem vorzuschreibenden Schema ein Register der Arbeiter geführt werden.

Verordnung, das Tragen enganschließender Kleidung in der Nähe umlaufender Maschinentheile betreffend.*)

(Amtsbl. 1855. Köln No. 6, Coblenz No. 7.)

Da in jüngster Zeit wiederholt Arbeiter dadurch zu Tode gekommen sind, daß ihre Kleidung durch umgehende Maschinentheile ergriffen

vom 17. Aug. 1855 — 6787 — die Anwendung exekutivischer Strafbefehle wider Rechnungsführer, welche den §. 2 der Verordn. vom 18. Dec. 1841 übertreten, empfohlen und dabei ausgesprochen, daß diese Verordnung nur in so weit noch auf Steiger und Rechnungsführer Anwendung finden könne als dieselbe unter den Gesichtspunkt bergpoliceilicher Vorschriften zur Sicherung der Löhne der Arbeiter zu bringen sei.

Demgemäß weist der §. 39. der Dienst-Instruction vom 24. October 1858 die Revier-Beamten an, „auf die genaue Befolgung der Verordnung zu achten, wodurch den Gruben-Beamten und den mit denselben zusammenwohnenden Angehörigen untersagt ist, Schenk- und Gastwirthschaft und Handel zu treiben.“

Vergl. auch die Allerh. Cab.-Ordre vom 16. Nov. 1846. (G.-S. S. 484), welche übrigens nach einem Handels-Ministerial-Rescripte vom 13. August 1851 — V. 4237. — auf Bergwerke an sich nicht anwendbar ist.

*) Diese Verordnung gründet sich auf nachstehendes Handels-Ministerial-Rescript vom 26. October 1854. — V. 6633. — :

„Einige in jüngster Zeit vorgefallene Unglücksfälle, bei denen Arbeiter dadurch zu Tode gekommen sind, daß ihre Kleidung durch umkreisende Maschinentheile ergriffen wurden, veranlassen mich, hierdurch zu bestimmen, daß alle Arbeiter, deren Beschäftigung dieselben in die Nähe solcher Maschinentheile führt, während der Arbeit keine andere, als enganliegende Kleidungsstücke tragen dürfen.“

Das Rhein. Ober-Berg-Amt erließ nun am 30. December 1854 zwei Policei-Verordnungen, eine für den rechtsrheinischen, die andere für den linksrheinischen Theil des Bezirkes. Die für die rechte Rheinseite erlassene Verordnung wurde unter Billigung des Handels-Ministeriums (Rescr. v. 30. März 1855 — V. 1663.) von den Regierungen zu Arnsberg und Düsseldorf bezüglich der Strafandrohung beanstandet, weshalb das Rhein. Ober-Berg-Amt am 26 April 1855 für die Bezirke der letztgenannten Regierungen eine neue Verordnung publicirte. (Amtsbl. 1855. Arnsberg Nr. 19. Düsseldorf 31.) Letztere stimmt mit derjenigen vom 30. Decbr. 1854 bis auf den Art. 3 überein, welcher lautet:

„Die Arbeiter, welche auf den Berg- und Hüttenwerken in der Nähe umgehender Maschinen beschäftigt werden, sind zu der Arbeit nicht zuzulassen, wenn sie in anderen, als enganschließenden Kleidern erscheinen, und die Besitzer resp. Repräsentanten der Werke, sowie die technischen Gruben- resp. Aufsichts-Beamten für deren Ausschließung im letzteren Falle verantwortlich.“

Durch Verfügung vom 28. April 1855 — 3601 — ist das Berg-Amt zu Siegen angewiesen, in seinem ganzen Bezirke nach der Verordnung v. 26. April desselben Jahres zu verfahren. Nach einem Rescripte vom 28. Juni 1855 — 5925 — gehören übrigens Schurzelle von Leder nicht zu den verbotenen Kleidungsstücken, dieselben sind vielmehr bei Luppen-schmieden, Bergwerks-Arbeitern u. s. w. sogar für nothwendig erachtet. Die

wurde, so verordnet das unterzeichnete Königl. Ober-Berg-Amt, auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für den Bezirk des Königl. Berg-Amts zu Siegen, was folgt:

Art. 1. Alle Arbeiter auf Königl. oder Privat-Berg-Aufbereitungs- und Hüttenwerken, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleidungsstücke tragen, deren Theile ohne Ausnahme dem Körper enge anliegen.

Demnach ist das Tragen von Röcken, Kitteln, Schürzen &c. untersagt.

Art. 2. Zur Beschaffung der erforderlichen Kleidungsstücke wird den betreffenden Arbeitern eine Frist von 2 Monaten, von der erfolgten Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch das Amtsblatt an, gestattet.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sollen mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. und im Unvermögensfalle mit angemessener Gefängnißstrafe bestraft werden.

Art. 4. Gegenwärtige Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und ist das Königl. Bergamt zu Siegen mit der Ausführung derselben beauftragt.

Bonn, den 30. December 1854.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

Oberbergamtl. Rescript über die Entfernung von Vaganten aus den gewerkschaftlichen Hütten vom 16. März 1827 — 1106.

Durch vorstehendes Rescript ist das Berg-Amt zu Siegen angewiesen, den HüttenSchultheißen im freien Grunde, Saynischen u. s. w. nach Maßgabe älterer Verordnungen vom 11. Febr. 1804 und 11. Jan. 1808 zur Pflicht zu machen, keine Fremde auf den gewerkschaftlichen Hütten zu beherbergen; den Aufenthalt von Vaganten der Ortspolizei-Behörde sofort anzuzeigen und während des Kaltliegens der Hütte das Hüttengebäude und die Kohlenschoppen verschlossen zu halten. Gleichzeitig sollen die Hüttenmeister und Platzknechte bei den gewerkschaftlichen Hütten angewiesen werden, auf der Gicht keine Vaganten (Korbflechter) zu dulden.

Königl. Regierung zu Arnsberg hat am 16. August 1856 (Amtsbl. Nr. 34) einen denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung erlassen, in welcher den Contravenienten — Arbeitern und Arbeitsherrn — eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern angedrohet ist.

C. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite. *)

Verordnung über die Entfernung der Frauens-Personen von der Gruben-Arbeit. **)

(Amtsbl. 1827. Coblenz Nr. 7, Köln und Trier 8, Aachen 9,
1858. Düsseldorf Nr. 5.)

Nach Einsicht des Bergpolizei-Decrets vom 3. Januar 1813 Tit. IV. Sect. 2, welches offenbar voraussetzt, daß bei dem Betrieb der Bergwerke, sowohl unter als über Tage, nur männliche Arbeiter gebraucht werden;

In Erwägung, daß die meisten bei dem Betriebe der Gruben vorkommenden Arbeiten dem weiblichen Geschlechte nicht angemessen sind; daß gleichwohl die Grubenbesitzer einen Vortheil dabei finden, verschiedene dieser Arbeiten durch Frauenspersonen verrichten zu lassen, aber nicht allgemein die Gränze wahrnehmen, welche polizeiliche Sicherheit und Schicklichkeit bezeichnen, und dadurch bereits Unglücksfälle herbeigeführt worden sind,

verordnet das unterzeichnete Ober-Berg-Amt wie folgt:

*) Vergl. Art. 25 bis 30 des Bergpolizei-Decretes v. 5. Jan. 1813. (S. 24.)

**) Diese Verordnung wurde durch einen Unglücksfall auf der Steinkohlen-Grube Neulangenberg hervorgerufen, welcher in der Unvorsichtigkeit eines am Förderschachte beschäftigten Frauenzimmers seine Ursache hatte. Zur Motivirung der Verordnung bemerkt das Ober-Berg-Amt in seinem Berichte vom 10. Januar 1827, daß es Absicht sei, Frauens-Personen von allen unterirdischen und solchen Arbeiten auszuschließen, bei welchen die größere Kraft und stetige Aufmerksamkeit des männlichen Arbeiters zur Beseitigung aller Gefahr unbedingt erfordert werde. Das Ober-Berg-Amt spricht schließlich in seinem Berichte aus, daß die Verordnung auf den unterirdischen Steinbruchs-Betrieb keine Anwendung finde. (Niedermerdiger und Mahener Steinbrüche.)

Ohne Zweifel sollte nach Absicht des Ober-Berg-Amtes auch die Frauens-Person, welche wider die Vorschrift der Verordnung handelte, den Strafen der letzteren unterliegen; die Gerichte haben jedoch in solchen Fällen nur die Betreiber der Bergwerke bestraft, wie dies aus folgenden Urtheilsgründen hervorgehen wird.

Die correctionelle Kammer des Landgerichtes zu Aachen erkannte am 27. April 1839:

„In Erwägung, daß die Verordnung des Königl. Ober-Berg-Amtes zu Bonn vom 9. Febr. 1827, wonach Frauens-Personen von Gruben-Arbeiten entfernt und namentlich auch nicht am Haspel arbeiten sollen, sowohl ihrer allgemeinen, nicht distinguirenden Ausdrücke, als auch ihrer im Eingange angegebenen Motive wegen unbedenklich auch auf Schurfarbeiten zu beziehen ist; daß, wenn es im Art. 1 dieser V. heißt: „Frauens-Personen sollen von Grubenarbeiten entfernt bleiben,“ darin nur der nächste Zweck der Verfügung ausgesprochen ist; daß, wie aus dem Eingange der V. in Verbindung mit Art. 2 geschlossen werden muß, dieser Zweck dadurch erreicht werden sollte, daß den Bergwerks-Berechtigten unter Strafe verboten wurde, aus Gewinnsucht Frauen bei den Gruben zu beschäftigen und nur gegen solche Arbeitsherrn die Verordnung gerichtet ist, nicht aber angenommen werden kann, das Ober-Berg-Amt habe auch die Frauens-Personen selbst, welche an den Gruben-Arbeiten Theil nehmen, mit Strafe bedrohen wollen; daß daher u. s. w.“

Art. 1. Frauenspersonen sollen von allen eigentlichen Grubenarbeiten in Schächten, Stollen und Strecken entfernt bleiben.

Art. 2. Ueber Tage können Frauenspersonen nur in Arbeit genommen werden auf den Halden, in den Erz-, Kohlen- und Materialien-Magazinen, bei den Erzwäshen; keineswegs aber bei der Förderung, oder bei irgend einer Art von Gruben- oder Aufbereitungs-Maschinen, vom Haspel bis zur Dampfmaschine.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Köln, Coblenz und Trier bekannt gemacht, und durch die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken zur Ausführung gebracht werden, welche gehalten sind, Contraventionen gegen dieselbe als Vergehen gegen bergpoliceiliche Verordnungen auf den Grund der Art. 93—96 im allgemeinen Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 und des Art. 31. im Bergwerks-Policei-Decrete vom 3. Januar 1813 zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

* * *

Vorstehende Verordnung ist durch des Königl. Ministers des Innern und des Bergwesens Herrn Freiherrn von Schuckmann Excellenz unterm 24. Januar a. c. genehmigt und deren Bekanntmachung und Ausführung befohlen worden.

Bonn, den 9. Februar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung über die Arbeiter-Listen.*)

(Amtsbl. 1824. Köln Nr. 47, Coblenz 49, Aachen 62, 1825. Trier Nr. 3; 1858. Düsseldorf Nr. 5.)

Auf den Grund des Bergpolicei-Decrets vom 3. Januar 1813 und insbesondere, um die Vorschriften desselben in Ansehung der Arbeiter-Policei Art. 26—30 zur genauen Ausführung zu bringen, verordnet das unterzeichnete Ober-Berg-Amt wie folgt:

Ein Cassations-Gesuch im Interesse des Gesetzes legte der damalige General-Procurator aus thatsächlichen Gründen wider dieses Urtheil nicht ein; nach der Fassung der Verordnung scheint indeß ein solches Gesuch auch keinen Erfolg zu versprechen. Ein Beschluß der Rathskammer zu Aachen vom 9. August 1858 schließt sich der Auffassung des vorstehend in seinen Erwägungs-Gründen mitgetheilten Urtheils vom 27. April 1839 überall an.

*) Ueber die jährlichen Uebersichten der Arbeiter vergl. die bereits abgedruckte Verordnung vom 6. Dec. 1825 und 22. Juni 1857.

Die Verordnung vom 13. Nov. 1824, welcher eine Verordnung des Berg-Amtes zu Düren vom 12. Febr. 1817 vorausging, ist am 17. December 1834 von dem Rhein. Ober-Berg-Amte aufs Neue eingeschärft worden. Amtsbl. 1834. Köln Nr. 52, Trier 55, 1835. Aachen, Düsseldorf, Coblenz Nr. 1.

Art. 1. Vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an soll auf jedem Berg- und Hütten-Werke des Dürener und Saarbrückener Berg-Amts-Bezirks, so wie auf jedem mit unterirdischem Baue betriebenen Steinbruche über die daselbst angelegten Arbeiter, als Gruben-Maschinen-Bochwerks- und Hütten-Arbeiter vom Steiger diesen eingeschlossen abwärts, fortwährend eine genaue Liste geführt werden.

Art. 2. Die Liste soll in ein von dem betreffenden Bergmeister oder Revier-Beamten foliirtes und paraphirtes Buch geschrieben werden, und enthalten:

- 1) Vor- und Zunamen der Arbeiter nach der Ordnung ihres Arbeits-Standes und in fortlaufenden Nummern;
- 2) die Bezeichnung ihres Arbeits-Standes;
- 3) ihr Geburts Jahr;
- 4) ihren Wohnort;
- 5) Tag und Jahr ihres Dienst-Antrittes;
- 6) das Datum ihres letzten Abkehr-Scheins;
- 7) Tag ihrer Entlassung aus dem Dienste;
- 8) Bemerkungen.

Art. 3. Die Bergmeister und Revier-Beamten sollen bei ihren Befahrungen von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens zweimal des Jahres, sich diese Listen vorzeigen lassen, solche verificiren und deren ordentliche Führung kontrolliren; namentlich sollen sie darauf sehen, daß und wie die Art. 26 und 29 des oben erwähnten Policei-Decrets in Hinsicht auf Annahme und Abkehr der Berg- und Hütten-Arbeiter beobachtet werden und erforderlichen Falls die im vorstehenden Artikel bezeichneten Bemerkungen in dieser und andern policeilichen Beziehungen vervollständigen.

Art. 4. Mit dem Anfange jedes Jahres sollen überall neue Listen angelegt, und die des abgelaufenen Jahres an das Königl. Berg-Amt eingesandt werden, woselbst sie deponirt bleiben.

Art. 5. Contraventionen gegen diese Verordnung, so wie diejenigen, welche bei der Ausführung derselben zur Entdeckung kommen, sollen gehörigen Orts angezeigt werden, um nach Art. 31. des Berg-Policei-Decrets vom 3. Januar 1813 gerichtlich verfolgt zu werden.

Bonn, den 13. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Oberpräsidial-Berordnung über Abkehrscheine der Berg-Hütten- und Salinen-Arbeiter. *)

*(Amtsblatt 1847. Köln und Aachen Nr. 5, Trier 7, Coblenz 8, Düsseldorf 11.)

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in den Landestheilen des

*) Nach Art. 26 des Berg-Policei-Decretes vom 3. Januar 1813 soll jeder